

6. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) mit Kommentierung für die kirchliche Praxis (Stand 09.07.2020)

Diese Übersicht soll bei der Anwendung der Infektionsschutzvorschriften eine Hilfestellung für Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke geben. Nicht alle Widersprüche in den Regelungen lassen sich vollständig auflösen. Umso mehr hoffen wir, dass die folgenden Auslegungshinweise Orientierung geben.

Die Übersicht ist so aufgebaut, dass sich jeweils in der Spalte ganz links der relevante Normtext findet, gefolgt von einer Spalte mit Auslegungshinweisen, einer Spalte mit Anwendungs- und Praxisbeispielen und einer Spalte mit weiterführenden Informationen (v.a. Links zu einschlägigen Hygienekonzepten).

Die Regelungen ändern sich, den aktuellen Entwicklungen geschuldet, häufig, sodass dieses Dokument eine Momentaufnahme darstellt (die 6. BayIfSMV gilt bis 19.07.2020).

Für die verschiedensten Fragestellungen empfiehlt sich auch immer der Blick in die FAQ des Innenministeriums. Die Antworten können ganz allgemein bei der Auslegung der Normen hilfreich sein <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) Vom 19. Juni 2020 (BayMBl. Nr. 348) BayRS 2126-1-10-G	Auslegungshinweise	Anwendungs- und Praxisbeispiele	Weiterführende Informationen
Teil 1 Allgemeine Regelungen			
§ 1 Allgemeines Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung (1) ¹ Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. ² Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. ³ In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.	§ 1 trifft trotz aller Lockerungen die Grundaussage für alle Bereiche unseres Miteinanders, egal ob im öffentlichen Leben oder im privaten Umfeld: Minimale Kontakte, konstante Personenkreise, wo möglich Abstandhalten.	Grundtenor des § 1 ist: Weiterhin Vorsicht walten lassen und abwägen. Nicht alles, was heute erlaubt ist, muss morgen ermöglicht werden. Was mancherorts gut möglich ist, muss anderenorts deshalb nicht auch sinnvoll sein.	FAQ des Bayerischen Innenministeriums https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php

<p>(2) Soweit in dieser Verordnung die Verpflichtung vorgesehen ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht), gilt:</p> <p>1. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.</p> <p>2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit.</p> <p>3. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.</p>	<p>Es gibt keine generelle Maskenpflicht, sondern nur, wenn sie speziell geregelt ist.</p>		
<p>§ 2 Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum</p> <p>(1) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur gestattet</p> <p>1. mit Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands, oder</p> <p>2. in Gruppen von bis zu 10 Personen.</p> <p>(2) Das Feiern und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist unabhängig von den anwesenden Personen untersagt.</p>	<p>Dies ist der Auffang-Paragraph, an dem sich alles ausrichtet, was nicht spezieller geregelt ist. Diese Norm ist wichtig, da an anderen Stellen häufig auf sie verwiesen wird und alle Konstellationen abdeckt, die nicht spezieller geregelt sind.</p> <p>„Öffentlicher Raum“ ist alles über die privaten vier Wände hinaus, also auch das Gemeindehaus, die Kirche, etc.</p> <p>Die 6. BaylFSMV erlaubt erstmals, dass sich 10 (beliebige) Personen zusammenfinden dürfen.</p>	<p>Beispiele: Offene Veranstaltungen und offene Treffs (ohne feste Teilnehmendengruppe), welche nicht über speziellere Regelungen erfasst sind, dürfen nur mit einer Gruppe von bis zu 10 Personen stattfinden (inklusive Leitung).</p>	

<p>(3) Abs. 1 gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.</p>	<p>Zusammenkünfte im beruflichen, dienstlichen und ehrenamtlichen Kontext dürfen stattfinden, allerdings in Präsenz <u>nur, wenn diese erforderlich ist.</u></p>	<p>Stattfinden können <u>in Präsenz erforderliche KV-Sitzungen</u>, Dienstbesprechungen, Pfarrkonferenzen, Dekanatsjugendkammern, etc. Hier wiederum: vgl. § 1 Abs.1 Satz 2 und 3.</p>	
<p>§ 3 Kontaktbeschränkungen im privaten Raum Der Teilnehmerkreis einer Zusammenkunft in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 1 zu begrenzen.</p>	<p>Die Zahl der Teilnehmenden ist limitiert durch die Raumgröße, die Möglichkeit, Abstand zu halten, die Belüftungsmöglichkeit, etc.</p>		
<p>§ 4 Spezielle Besuchsregelungen (1) ¹Beim Besuch von Patienten oder Bewohnern von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes – IfSG), 2. vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, 3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, 4. ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen, 		<p>Für den Besuch und für kirchliche Angebote in den genannten Einrichtungen gelten deren Schutz- und Hygienekonzepte.</p>	<p>Es gelten für diese Bereiche zusätzlich Allgemeinverfügungen des Freistaats Bayern/verschiedener Ministerien:</p> <p>Krankenhäuser https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-372/</p> <p>Pflegeeinrichtungen https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-369/</p> <p>Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-370/</p>

<p>5. Altenheimen und Seniorenresidenzen</p> <p>gilt für die Besucher Maskenpflicht und das Gebot, nach Möglichkeit durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. ²Die Einrichtung hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. ³Für Schutz- und Hygienekonzepte, die nach dem 28. Juni 2020 fertiggestellt werden, ist das Benehmen mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde herzustellen.</p> <p>(2) Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.</p>	<p>Hier ist der Bezug zu §1 Abs. 2 Satz 3 zu sehen: Der Mund-Nasen-Bedeckung kann unter Umständen abgenommen werden. Es wird hierdurch ein Ermessensspielraum geschaffen, der eigenverantwortlich gefüllt werden muss. Das jeweilige Hausrecht ist zu beachten.</p>	<p>Grundsätzlich: Seelsorger*in tut Dienst und ist kein Besuch im herkömmlichen Sinne. Teilweise werden Seelsorgende daher auch nicht als Besucher*in betrachtet, sondern als Teil des Teams der Einrichtung (multiprofessionelle Arbeit vor Ort; umfassender Gesundheitsbegriff der WHO).</p>	
Teil 2 Öffentliches Leben			
<p>§ 5 Veranstaltungs-, Versammlungs- und Ansammlungsverbot</p> <p>(1) ¹Vorbehaltlich speziellerer Regelungen in dieser Verordnung und vorbehaltlich des Abs. 2 sind Veranstaltungen, Versammlungen, soweit es sich nicht um Versammlungen nach § 7 handelt, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten landesweit untersagt. ²Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.</p> <p>(2) ¹Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren</p>	<p>Veranstaltungen und Versammlungen sind grundsätzlich noch immer unzulässig, es gibt dazu auch im kirchlichen Bereich aber zahlreiche Ausnahmen (z.B. Gottesdienst, Konfi- und Jugendarbeit, etc.).</p> <p>Veranstaltungen, welche nach Abs. 2 zulässig sind, kennzeichnen sich</p>		<p>Schutz- und Hygienekonzepte für Veranstaltungen</p>

<p>Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) und nicht öffentliche Versammlungen sind mit bis zu 100 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 200 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann. ²Speziellere Regelungen nach dieser Verordnung bleiben unberührt. ³Abweichend von Satz 1 gilt § 13, wenn die Veranstaltung in einem gastronomischen Betrieb stattfindet.</p>	<p>dadurch, dass sie v.a. auf klar umgrenzte und bekannte Teilnehmende ausgerichtet sind. Dies ermöglicht im Infektionsfall die Nachverfolgung.</p> <p>Speziellere Regelungen gelten zu Gottesdiensten (§ 6), Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Konfi- und Jugendarbeit, berufliche Aus- und Fortbildung (§ 17).</p> <p>Es gibt es keine expliziten Regelungen für die weitere Zielgruppenarbeit. Soweit diese aber auf einen feststehenden und nicht beliebigen Teilnehmendenkreis zielen, können auch regelmäßige Veranstaltungen im Sinne der Zielgruppenarbeit unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 stattfinden.</p>	<p>Die Feier einer Konfirmation im Gemeindehaus (Vermietung an eine Familie) ist eine nach Abs. 2 zulässige Veranstaltung. Dabei müssen die vorgeschriebenen Hygieneregeln eingehalten werden.</p> <p>Auch kirchliche Vereine können sich wieder treffen (z.B. Diakonieverein, etc.) und kirchliche Räume für solche Zwecke zur Verfügung gestellt, auch vermietet, werden.</p> <p>Monatliche Geburtstagscafés, Frauenfrühstück, etc. mit Einladung und fester Anmeldung sind möglich (klarer Personenkreis).</p> <p>Für jedes Gruppentreffen ist ein Hygieneschutzkonzept nachzuweisen.</p> <p>Bei ganztägigen Veranstaltungen mit Verpflegung ist das Hygienekonzept der Gastronomie zu beachten. Es wird insbesondere Folgendes empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Soweit möglich, sollen die Teilnehmenden ihre Verpflegung selbst mitbringen. - Wenn gemeinschaftlich gekocht wird, sollte die Anzahl der Köch_innen so gering wie möglich gehalten werden, diese sollten bei der Zubereitung und der Ausgabe eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und die Teilnehmenden sollten ihr eigenes Geschirr bzw. für 	<p>https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/06/2020-06-25_checkliste-fuer-schutz-und-hygienekonzept-fuer-veranstaltungen.pdf</p> <p>Bestattungen</p> <p>https://www2.elkb.de/intranet/system/files/infoportal/download-liste/anlage_04_24.6.20_bestattungen.pdf</p>
---	--	---	---

		<p>die Dauer der Maßnahme ein festes Geschirr zugewiesen bekommen.</p> <p>Catering, siehe auch (§13 Gastronomie) ist unter Umständen für solche Veranstaltungen zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Caterer ein Hygieneschutzkonzept hat und - die Abstandsregelungen bei der Übergabe gewahrt sind. <p>Bei größeren Veranstaltungen kann das örtliche Gesundheitsamt eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn durch ein entsprechendes Schutz- und Hygienekonzept der Infektionsschutz gewährleistet werden kann.</p> <p>Bei Vermietungen ist der Veranstalter für die Einhaltung der Hygienevorschriften verantwortlich und im Mietvertrag zur Einhaltung der Hygienevorschriften zu verpflichten.</p>	<p>Demnächst wird es Musterverträge für die Vermietung in der ELKB geben (Rundschreibung in Vorbereitung in Abteilung E).</p>
<p>§ 6 Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften</p> <p>Öffentlich zugängliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:</p> <p>1. Bei Gottesdiensten und Zusammenkünften</p>			

<p>a) in Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein <u>Mindestabstand von 1,5 m</u> zu anderen Plätzen gewahrt wird; zwischen den Teilnehmern ist, soweit diese nicht dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personenkreis angehören, grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.</p> <p>b) im Freien beträgt die Höchstteilnehmerzahl 200 Personen und es ist grundsätzlich zwischen Personen, die nicht dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personenkreis angehören, ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.</p> <p>2. Es besteht ein Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste oder Zusammenkünfte, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert; das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.</p> <p>3. Für die Besucher gilt Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden.</p> <p>² § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Können bestimmte Vorgaben nicht eingehalten werden, gilt § 5 Abs. 2 und es kann eine Ausnahmege-nehmigung bei der Kreisverwal-tungsbehörde beantragt werden.</p>		<p>Schutzkonzept für Gottesdienste https://www2.elkb.de/intranet/system/files/infoportal/download-liste/anlage_01_25.6.20_schutzkonzept_fuer_gottesdienste_der_elkb.pdf</p> <p>Beschluss des LKR zur Kirchenmusik https://www2.elkb.de/intranet/system/files/infoportal/download-liste/anlage_11_neu_kirchenmusik_18.6.pdf</p> <p>Hygienekonzept Chorgesang im Bereich der Laienmusik https://www2.elkb.de/intranet/system/files/infoportal/download-liste/anlage_11a_hygienekonzept-fur-chorgesang-im-bereich-der-laienmusik_22-6-2020.pdf</p>
<p>§ 7 Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes</p> <p>(1) ¹Bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) muss zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von</p>	<p>Dies sind Demonstrationen und Kundgebungen, die einen besonderen Schutz durch das Grundgesetz haben.</p>		

1,5 m gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Veranstaltungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden. [...]			
<p>§ 8 Öffentliche Verkehrsmittel, Schülerbeförderung, Reisebusse</p> <p>¹Im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr und den hierzu gehörenden Einrichtungen besteht für Fahr- und Fluggäste sowie für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahr- und Fluggästen kommt, Maskenpflicht. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr. ³Für touristische Reisebusreisen gelten Satz 1 und § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass das Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Wohnen, Bau und Verkehr und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist.</p>		Nachdem Gruppenreisen grundsätzlich, zwar mit Maskenpflicht, wieder möglich sind, gilt dies auch für die Personenbeförderung in Kleinbussen (z.B. Freizeiten). Unkomplizierter ist gegebenenfalls eine private Anreise.	
Teil 3 Sport, Spiel, Freizeit			
<p>§ 9 Sport</p> <p>(1) Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios und anderen Sportstätten sowie von Tanzschulen sind vorbehaltlich der folgenden Absätze untersagt.</p>	Diese Norm erfasst nicht die sportlichen Aktivitäten und Bewegungsspiele beispielsweise im Rahmen der Arbeit mit Kindern sowie der Konfi- und Jugendarbeit. Auch hier sind Mindestabstand und kontaktlose Durchführung zu beachten. Insoweit bietet § 9 eine	In der gemeindlichen Praxis stellt sich die Frage nach der Überlassung von Räumen an Sportgruppen (z.B. Gymnastik, Yoga, etc.): Dies ist grundsätzlich möglich, allerdings müssen die die Anforderungen des § 9 eingehalten werden.	<p>Spiele ohne Anfassen https://www.rpz-heilsbronn.de/Da-teien/Arbeitsbereiche/Konfirmationsarbeit/die-mit-abstand-besten-spiele-teil-1-wups-und-kennenlernspiel.pdf</p> <p>Fortbildung Gruppenspiele-Online</p>

<p>(2) Der Trainingsbetrieb an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportstätten ist unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zulässig:</p> <p>1. kontaktfreie Durchführung, [...]</p>	Orientierung auch für diesen Bereich.		https://www.josef-stal.de/events/methoden_2020-07-15-2
<p>§ 10 Spielplätze [...]</p>			
<p>§ 11 Freizeiteinrichtungen [...]</p> <p>(2) Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen sowie Führungen in Schauhöhlen und Besucherbergwerken sind zulässig, wenn der Verantwortliche durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmern eingehalten werden kann. [...]</p>	<p>Unter Gästeführungen fallen auch Kirchenführungen, unter Naturführungen können Pilgerangebote gefasst werden. Es besteht keine starre Grenze für die Teilnehmendenanzahl, diese richtet sich nach der Einhaltung des Mindestabstands. Empfohlen werden bei Pilgerangeboten 15-20 Teilnehmende pro Begleitperson.</p>		<p>Hygienekonzept für geführte Pilgerwanderungen https://www.arbeitssicherheit-elkb.de/system/files/downloads/Hygienekonzept.pdf</p> <p>Kirchenführungen https://www.arbeitssicherheit-elkb.de/node/5734</p>
Teil 4 Wirtschaftsleben			
<p>§ 12 Handels- und Dienstleistungsbetriebe [...]</p>			
<p>§ 13 Gastronomie</p> <p>(1) Gastronomiebetriebe jeder Art sind vorbehaltlich der folgenden Absätze untersagt.</p>	<p>Betrifft in den Gemeinden- und Dekanatsbezirken der ELKB v.a. Tagungs- und Übernachtungshäuser</p>		<p>Hygienekonzept Gastronomie https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_up-</p>

<p>(2) Zulässig sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.</p> <p>(3) ¹Zulässig ist der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Betriebs- und Schulkantinen, wenn gewährleistet ist, dass zwischen den Gästen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. ²Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.</p> <p>(4) ¹Zulässig ist die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle im Freien, insbesondere in Wirts- oder Biergärten und auf Freischankflächen, wenn gewährleistet ist, dass zwischen allen Gästen, die nicht zu dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, entweder ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird oder geeignete Trennvorrichtungen vorhanden sind. ²Für das Personal im Servicebereich oder in Bereichen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sowie für die Gäste, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden, gilt Maskenpflicht. ³Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts für die Gastronomie auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.</p> <p>(5) ¹Zulässig ist die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle durch Speisewirtschaften nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gaststättengesetzes, so-</p>	<p>mit Speiseangebot. Es sind entsprechende Hygieneschutzkonzepte vorzuhalten. Bei Veranstaltungen mit Verpflegung ist ebenfalls das Hygienekonzept der Gastronomie zu beachten.</p>		<p>load/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-06-16_Hygienekonzept_Gastronomie.pdf</p>
---	--	--	--

<p>weit der Verzehr nicht im Freien erfolgt, wenn gewährleistet ist, dass zwischen allen Gästen, die nicht zu dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird oder geeignete Trennvorrichtungen vorhanden sind. ²Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Für kulturelle Veranstaltungen im Rahmen von Gastronomiebetrieben gilt § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 sowie Abs. 2 Satz 2 entsprechend.</p>			
<p>§ 14 Beherbergung</p> <p>(1) ¹Der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und die Zurverfügungstellung sonstiger Unterkünfte jeder Art ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:</p> <p>1. Der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass zwischen Gästen, die nicht zu dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, und zwischen Gästen und Personal grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.</p> <p>2. Gäste, die im Verhältnis zueinander nicht zu dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, dürfen nicht zusammen in einem Zimmer oder einer Wohneinheit untergebracht werden.</p> <p>3. Für das Personal im Servicebereich oder in Bereichen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sowie für die Gäste, solange sie sich nicht am Tisch des Restaurantbereichs oder in ihrer</p>	<p>Betrifft in den Gemeinden- und Dekanatsbezirken der ELKB v.a. Tagungs- und Übernachtungshäuser. Es sind entsprechende Hygieneschutzkonzepte vorzuhalten.</p> <p>Auch Gruppenübernachtungen mit bis zu 10 Personen im selben Raum sind jetzt möglich (vgl. § 2 Abs. 1).</p>	<p>Im Bereich Jugendarbeit empfiehlt das afj im Moment allerdings, diese Möglichkeit nicht auszureizen. Für die Angebote von Jugendarbeit gilt die Abstandsregelung wie in den BJR-Empfehlungen beschrieben. Diese sind vom Gesundheitsministerium freigegeben und gelten für alle Jugendverbände (auch für die Evangelische Jugend). Insbesondere bei Veranstaltungen, die</p>	<p>Hygienekonzept Beherbergung https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-06-19_Hygienekonzept_Beherbergung.pdf</p>

<p>Wohneinheit befinden, gilt Maskenpflicht; § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>[...]</p>		<p>in komplett eigener Trägerschaft liegen (z.B. in dekanatlichen Selbstversorgerhäusern oder auf Zeltplätzen) sind diese in den Empfehlungen beschriebenen Vorgaben zu berücksichtigen.</p>	
<p>Teil 5 Bildung und Kultur</p>			
<p>§ 15 Prüfungswesen</p> <p>[...]</p>			
<p>§ 16 Schulen</p> <p>(1) Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen an Schulen im Sinne des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes sind zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass zwischen allen Beteiligten grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.</p> <p>(2) ¹Die Schulen haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Hygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. ²Dieses Schutz- und Hygienekonzept muss Maßnahmen enthalten, durch welche der Mindestabstand gewahrt und das Infektionsrisiko minimiert wird. ³In Betracht kommt etwa die Reduzierung der Klassenstärke oder das Abhalten von alternierendem Unterricht. ⁴Dabei sind schulartspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.</p> <p>(3) § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>			<p>Siehe hierzu die regelmäßigen Adaptionen der Verlautbarungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch das Referat D 2.1 speziell für kirchliche Lehrkräfte. Informationen s. Schulreferenten/innenportal: https://www2.elkb.de/intranet/node/24494</p>

<p>§ 16a Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige</p> <p>(1) ¹Für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten haben die jeweiligen Träger ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmen-Hygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. ²Dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.</p> <p>(2) ¹Für Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder gilt Abs. 1 entsprechend. ²Auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ist eine Dokumentation der betreuten Kinder und der Betreuungspersonen vorzulegen.</p>			<p>Eingeschränkter Regelbetrieb in der Kindertagesbetreuung https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/Mitgliederbereich/infos_fuer_mitglieder/mitgliederinformation/2020/200626_AMS_11-2020_Eingeschr%C3%A4nkter_Regelbetrieb_ab_1.7.2020.pdf</p> <p>Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz u.a. in Kitas https://www.arbeitssicherheit-elkb.de/node/5734</p> <p>Hinweise der BGW zur Arbeit in Kinderbetreuung und Kindertagesstätten https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Kinderbetreuung-Corona_node.html</p>
<p>§ 17 Ausbildung, Fort- und Weiterbildung; Erwachsenenbildung</p> <p>(1) ¹Die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung ist nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. ² § 15 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Jede Aus- und Fortbildung im beruflichen Kontext fällt darunter (weite Auslegung).</p>	<p>Siehe Kommentierung (zweite Spalte)</p> <p>Auch wenn alle Formen der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII zulässig sind,</p>	<p>Kultusministerium Hygienekonzept für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, etc. https://www.km.bayern.de/ministerium/erwachsenenbildung.html</p>

<p>(2) ¹Angebote der Erwachsenenbildung im Sinn des Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes, der Sprach- und Integrationsförderung, der Familienbildungsstätten, der Jugendarbeit zu Zwecken der Bildungsarbeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, der außerschulischen Umweltbildung und vergleichbare Bildungsangebote sind vorbehaltlich speziellerer Regelungen in dieser Verordnung nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. ² § 15 Satz 2 gilt entsprechend. ³Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.</p> <p>(3) ¹Unterricht an Musikschulen darf nur erteilt werden, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m, bei Blasinstrumenten und Gesang ein Mindestabstand von 2 m gewahrt ist. ²Dies gilt entsprechend für Musikunterricht außerhalb von Schulen.</p> <p>(4) § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Hier wird formal auf die Erwachsenenbildung im Sinne des Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes abgestellt (EBWs, etc.). Möglich im Rahmen des § 17 sind Konfi-Arbeit und alle Formen der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII.</p> <p>Bei Angeboten im Rahmen des § 17 richtet sich die Anzahl der Teilnehmenden nach der Raumgröße und den sonstigen hygienischen Voraussetzungen (auch mehr als 10 Personen).</p> <p>Gruppenarbeit ist generell noch nicht zugelassen. Damit ist nicht gemeint, dass Gruppenstunden als Ganzes untersagt sind, sondern Gruppenarbeit als Methode in den Gruppenstunden.</p>	<p>sollte gut abgewogen werden, was unter den derzeitigen Gegebenheiten sinnvoll ist (Stichwort internationale Jugendbegegnung während einer globalen Pandemie...)</p>	<p>Hygienekonzept AEEB https://www.aeeb.de/wp_aeeb/wp-content/uploads/2020/06/Corona-Allgemeine-Vorschriften-Hygiene-AEEB-Information-Stand-25_06_2020-final.pdf</p> <p>Hygienekonzept Konfi-Arbeit (ELKB) https://www2.elkb.de/intranet/system/files/infoportal/download-liste/2020-07-02_muster-hygiene-konzept_konfi-arbeit_elkb_final.pdf</p> <p>Empfehlungen des BJR https://shop.bjr.de/empfehlungen/236/jugendarbeit-in-zeiten-von-corona-verantwortungsvoll-gestalten</p>
<p>§ 18 Fahrschulen [...]</p>			
<p>§ 19 Hochschulen [...]</p>			<p>Referat Hochschulrecht im Landeskirchenamt Tel.: 089 / 5595 - 150</p>
<p>§ 20 Bibliotheken, Archive</p>			

In öffentlichen Bibliotheken einschließlich Leih- und Hochschulbibliotheken sowie staatlichen Archiven darf nicht mehr als ein Besucher je 10 m ² zugänglicher Bibliotheks- oder Archivfläche zugelassen werden.	Hierunter fallen auch Bibliotheken und Büchereien der Kirchengemeinden.		Empfehlungen für Büchereien (ELKB) https://www2.elkb.de/intranet/system/files/infoportal/download-liste/anlage_10a_buecherei_wiedereroeffnung.pdf
§ 21 Kulturstätten [...]			
Teil 6 Schlussvorschriften			
§ 23 Örtliche Maßnahmen und ergänzende Anordnungen <u>¹Weiter gehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden bleiben unberührt.</u> ² Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können, auch soweit in dieser Verordnung Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall <u>ergänzende Anordnungen</u> erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.			
§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Diese Verordnung tritt am 22. Juni 2020 in Kraft und mit Ablauf des 19. Juli 2020 außer Kraft. München, den 19. Juni 2020 Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Melanie Huml, Staatsministerin			

München, den 09.07.2020

Task Force Coronavirus im Landeskirchenamt der ELKB